Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2992
21. 06. 79

Sachgebiet 212

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Wörner, Dr. Dregger, Franke, Frau Dr. Neumeister, Frau Geier, Frau Karwatzki, Dr. George, Dr. Hammans, Gerlach (Obernau), Frau Verhülsdonk, Höpfinger, Horstmeier und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2906 –

Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung im Spannungs- und Verteidigungsfall

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 014/312 – KA 8 – 92 – hat mit Schreiben vom 15. Juni 1979 die Kleine Anfrage in Abstimmung mit den Bundesministern des Innern, für Arbeit und Sozialordnung, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bundeskanzleramtes wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Situation hinsichtlich der Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vorhandenen Rechtsvorschriften und die bisher von Bund und Ländern getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichen, um die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall hinreichend sicherzustellen. Dies zeigt namentlich die Auswertung von Übungsergebnissen. Die Bundesregierung bereitet deshalb einen Gesetzentwurf vor, der bestehende Regelungen ergänzen soll, insbesondere rechtliche Verpflichtungen und Befugnisse vorsehen wird, die Gesundheitsvorsorge für einen Verteidigungsfall in normalen Friedenszeiten zu planen und vorzubereiten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21

2. In welchem Umfang verfügt die Bundesregierung über Unterlagen und genaue Analysen für eine personelle und materielle Bedarfsfeststellung, um die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung im Spannungsfall ausreichend sichern zu können?

Die Bundesregierung verfügt auf dem Gebiete des Gesundheitswesens über eingehende statistische Unterlagen. Sie sind in materieller Hinsicht Grundlage für die Bedarfsschätzungen zur Kapazitätserweiterung von Krankenhäusern und zur Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern. In personeller Hinsicht haben sich diese Unterlagen als geeignete Grundlage für die Personalbedarfsplanung und -abstimmung für die gesundheitliche bzw. sanitätsdienstliche Versorgung der Zivilbevölkerung und der Soldaten der Bundeswehr erwiesen.

3. In welchem Umfang gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, auf gesetzlicher Grundlage die für den Spannungs- und Verteidigungsfall notwendigen Maßnahmen festzulegen und zu organisieren?

Unbeschadet der Vorschriften über die materielle Vorsorge im Zivilschutzgesetz, soll die in Vorbereitung befindliche Regelung im Gesundheitssicherstellungsgesetz dazu dienen, die gesundheitliche Versorgung im Spannungs- und im Verteidigungsfall aufrecht zu erhalten und den entsprechenden Bedürfnissen anzupassen.

4. In welchem Umfang ist sicherzustellen, daß eine Abstimmung hinsichtlich der Planung und Koordinierung von öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens vorgenommen wird?

In die Regelungsvorstellung des Gesundheitssicherungsgesetzes ist eine weitreichende Mitwirkungsverpflichtung öffentlicher und privater Einrichtungen einbezogen. Der nach Landesrecht zuständigen Stelle soll es obliegen, für den Spannungs- und Verteidigungsfall die erforderlichen Planungen vorzunehmen, Maßnahmen vorzubereiten und abzustimmen.

5. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, um im Spannungs- und Verteidigungsfall die Einsatzbereitschaft medizinischer Einrichtungen, insbesondere durch Verpflichtung nicht berufstätiger Personen des Gesundheits- und Veterinärwesens, zu gewährleisten?

6. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß in ausreichendem Umfang geeignetes Personal, einschließlich Schwesternhelferinnen und sonstiges Hilfspersonal bereitgestellt wird?

Zur Herstellung der Einsatzbereitschaft medizinischer Einrichtungen soll neben der Verbesserung der Planung und Vorbereitung des Einsatzes des vorhandenen und verfügbaren Personals auch Personal beitragen, das in den Gesundheits- und Veterinärberufen ausgebildet ist, seinen Beruf aber nicht mehr ausübt.

Die Erfassung dieses Personenkreises soll durch die Einführung einer Verpflichtung zur Meldung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, dieses zusätzliche Personal schon im Frieden zur freiwilligen Mitarbeit zu gewinnen und entsprechend fortzubilden.

Der in einem Verteidigungsfall entstehende Bedarf an Pflegekräften in Krankenhäusern, Hilfskrankenhäusern und in der ortsfesten Lazarettorganisation der Bundeswehr soll namentlich auch durch Schwesternhelferinnen gedeckt werden. Auf Veranlassung der Bundesregierung und mit Mitteln des Bundes haben das Deutsche Rote Kreuz, der Malteser-Hilfsdienst und die Johanniter-Unfallhilfe bisher 220 000 Schwesternhelferinnen ausgebildet. Ihre Fortbildung wird besonders gefördert. Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse erfolgen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz; dieses Gesetz gewährleistet die soziale und arbeitsrechtliche Sicherung der Verpflichteten und freiwillig tätigen Arbeitnehmer.

7. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung Sorge zu tragen, daß im Spannungs- und Verteidigungsfall eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreien Lebens- und Arzneimitteln und mit medizinischem Gerät gegeben ist?

In das Gesundheitssicherstellungsgesetz sollen Bestimmungen aufgenommen werden, die unbeschadet der Regelungen zur Versorgung mit Lebensmitteln, Arzneimitteln und medizinischen Geräten in den bereits erlassenen Sicherstellungsgesetzen, die zuständigen Behörden zur Planung und Vorbereitung von Maßnahmen der Aufrechterhaltung ihrer Überwachungstätigkeit verpflichten. Sie sollen ferner die Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Spannungs- und Verteidigungsfall ermöglichen. Das Gesundheitssicherstellungsgesetz soll in diesem Falle dazu ermächtigen, durch Rechtsverordnungen unter Aufrechterhaltung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, Bestimmungen des Lebensmittelrechtes und bestimmte andere Vorschriften mit den Erfordernissen des Verteidigungsfalles in Einklang zu bringen.

8. Welche Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung, um eine bessere Koordinierung der Bedarfsplanung im ambulanten und stationären Bereich der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten?

Die erforderliche Koordinierung der Bedarfsplanung im ambulanten und stationären Bereich für den Spannungs- und Verteidigungsfall wird gegenwärtig im Rahmen der Vorbereitung des Gesundheitssicherstellungsgesetzes geprüft.